wünschten Bufat erfolgt, fo fann ber Berfaffer nicht nachtrage lich unter Berufung auf § 12 Berl. G. den Fortfall des Bufages beanspruchen. Jedenfalls ift eine solche Anderung, in die der Berfasser einmal gewilligt hat, in aller Regel eine folche, für die er feine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht verfagen tann, fodaß § 13 Abf. 2 Berl. G. in Anwendung fame. In borliegendem Falle find Umftande, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, nicht behauptet worden ..

V.

Die Bereinigung der Bühnenverleger und die Rechtmäßigkeit des Rartellgedankens.

Im Juliheft 1924 der Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschut und Urheberrecht« (S. 102 ff.) ist das Urteil des Rammergerichts bom 15. Marg 1924 in Sachen der Bereinigung der Buhnenberleger gegen einen außerhalb der Bereinigung ftebenden Buhnenberlag abgedrudt. Das Urteil ift in mehr als einer hinficht hier bon Bedeutung: nicht nur weil es fich um Berufsgenoffen hanbelt, die jum Schut des Bühnenverlags und jum Schut der Bühnenschriftsteller sich zufammengeschlossen haben und ihre Rechte mahren wollen, sondern weiter auch, weil aus der bom Rammergericht bertretenen Rechtsauffassung Schlusse gezogen werden konnen auf die Rechtsgültigkeit von Bivangsmagnahmen, die etwa der Börsenberein gegenüber den buchhandlerischen Berufsgenoffen follte anwenden wollen, um diefe am Augenfeiterium gu berhindern und gum Beitritt in den Borfenberein au zwingen.

Der Streitfall war im borliegenden Falle der, daß die Bereinigung ber Buhnenverleger an einige ihrer Rartellmitglieder die Aufforderung hatte ergeben laffen, Stude, die bon der Außenseiterfirma bertrieben werden, bom Spielplan abzuseben. Eine folche den Rartellgedanken berwirklichende Aufforderung hielt die Außenseiterfirma, obwohl in dem Rartellvertrag begründet, doch für einen Berftog gegen die guten Sitten, weil fie darin einen Bontott und eine übertriebene Behinderung der ber-

fonlichen und gewerblichen Freiheit erblidte.

Das Rammergericht trat diefer Auffassung entgegen. In langen Ausführungen außert es fich zu der Streitfrage: Perfonliche Freiheit gegen Kartellzwang. Es ichließt fich ber Anficht an, das erwähnte Rartell (die Bereinigung der Buhnenverleger) erfreue fich allgemeiner Billigung in den maggebenden Kreifen, namentlich werde es von den befonders ichusbedürftigen Bithnenschriftstellern als wohltnend empfunden. Es liegt im 3wed der Organifation, widerstrebende Clemente durch wirtsame Mittel jum Rachgeben oder gur Unterwerfung gu givingen. Dag dem Außenseiter durch die an die beiden Berbandsmitglieder gerichtete Mahnung, die Pflichten gegenüber dem Kartell zu erfüllen, ein Schaben erwachsen ift, tann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, weil der Streitfall ein Lebensintereife des Rartells berührt und borauszusegen ift, daß er zur allgemeinen Renntnis in ben Rreifen der Intereffenten gefommen ift und demgemäß tveitere Abschlüffe mit dem Außenseiter hintangehalten hat. Ebenfo ift auch die Wiederholungsgefahr ohne weiteres als bestehend anzuerkennen. Sofern die Bereinigung die Ziele, gu deren Berfolgung fie ins Leben gerufen ift und gu deren Berwirklichung das Rartell geschlossen ift, nicht geradezu aufgeben will, wird fie immer wieder fich zu folchem oder ahnlichem Borgehen entschließen müffen

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ift in der Frage, ob ein Zwang zum Eintritt in Berufsorganisationen erlaubt ift, das Recht zur freien Willensbestimmung als oberfter Grundfat anerkannt, indeffen aber ift auch grundfätzlich nicht für unerfaubt erffart, daß Dragnisationen gur Stützung ihrer Stellung und ihrer wirtschaftlichen Kraft die möglichst vollzählige Berangiehung aller für fie in Betracht tommenden Berjonen erftreben und einen gewiffen Drud auf die zum Anschluß nicht Bereiten ausitben und Maknahmen treffen, um ihren Widerstand zu überwinden. Die Grenze ift in dem Streitfall Abel gegen die Benoffenschaft Deutscher Bühnenangehöriger (Reichsgericht VI 456, 21) im Urteil vom 6. April 1922, abgedrudt im RG3. Bd.

ichen Berfaffer und Berleger über einen bon dem letteren ge- 104, G. 327, im Anschluß an den Rommentar der Reichsgerichtsrate § 826 Anm. 5c dahin gezogen, daß nur erlaubte Mittel zur Anwendung gelangen dürfen und nur insoweit, als fie in ihrer Auswirfung nicht gegen die guten Sitten berftogen . . . «

> »Dieses Kartell«, heißt es weiter, swird bon dem Gedanken geleitet, dem Stande der freischaffenden, befonderen gefetlichen Schutes entbehrenden Bühnenschriftsteller und Romponisten in ihrem Rampfe ums Dasein halt zu geben und zwischen famtlichen drei beteiligten Intereffengruppen eine fefte Rechtsgrund. lage zum friedlichen Ausgleich zu schaffen. Es muß auch ohne weiteres zugegeben werden, daß der eingeschlagene Weg geeignet ift, das gestedte Biel zu erreichen . . . Es muß hiernach mit der Unerläglichkeit der Zwangsverkehrsklaufel für Beftand und Bebeihen des Rartells fowie auch mit der Lauterfeit und Schutzwürdigkeit des Kartellzweds gerechnet werden . . . Der 3wang, fich im geschäftlichen Berkehr entweder für das Arbeiten im Rartell oder für das reine Außenseitertum zu entscheiden, legt teine Fesseln und Opfer auf, die mit Rudficht auf das Gefamtwohl als unerträglich bezeichnet werden könntene.

> Die hier aus der Urteilsbegrundung auszugsweise wiedergegebenen Gate werden dafelbft noch eingehender begründet. Es genügt hier, abichließend zu betonen, daß das Rammergericht in folder Wahrung des Kartellgedankens an fich keinen Berftog gegen die guten Sitten erblidt, sondern daß eine unerlaubte handlung erft bei Anwendung fpegieller sittenwidriger

Magnahmen borliegt.

Wie schwer jedoch die Abwägung der gegenseitigen Intereffen ift, fowie die Feftstellung, ob die Ausübung der Bereinsgewalt gegen die guten Sitten berftogt, zeigt eine Reichs. gerichtsentscheidung bom 20. Dezember 1923 (RGB. Bb. 107, S. 386 ff.). Dort handelte es sich um den Ausschluß eines Arztes aus einem Raffenarztberein. Man fieht aus dem Bergleich dieser Entscheidung mit der obigen des Rammergerichts deutlich, daß es das Gerechtigkeitsgefühl ift und die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage, die den Weg der Entscheidung bestimmen. Dem oben genannten Außenseiter-Bühnenberlag brachte das Außenseitertum, auch wenn es nicht freiwillig gewählt worden ware, keinen wirtschaftlichen Ruin — das wurde bom Gericht ausdrüdlich für die Auslegung des Zwangsrechtes der Bereinigung als wichtiges Moment herangezogen -, hier dagegen bedeutete der Ausschluß aus dem Arzieverein schwere wirtschaftliche Bedrängnis des Ausgeschlossenen, und dies beeinflußte naturgemäß ebenfalls und in entgegengesettem Sinne die gerichtlichen Erwägungen über die Frage, ob und unter welchen Umftanden der Beschluß eines Bereins auf Ausschließung eines Mitgliedes der fachlichen Nachprüfung durch die Gerichte unterliegt.

Die für die Tragweite diefes Rechtsproblems grundlegenben Außerungen bes Reichsgerichts aus bem genannten Urteil in dem Raffenarziftreit feien wegen ihrer ebentuellen Bedeutung für ähnliche Möglichkeiten im buchhandlerischen Bereinsleben hier mitgeteilt:

»In Fällen wie hier, wo die Bugehörigfeit jum Berein geradezu eine Lebensfrage für die Mitglieder bildet, muß bem Gericht eine sachliche Nachbrüfung des Ausschließungsbeschlusfes nach der Richtung geftattet fein, ob nicht in dem Vorgeben des Vereins gegen das Mitglied eine offenbare Unbilligkeit zu finden ift: insoweit ift den in der Rechtslehre vielfach berborgetretenen Anschauungen, auf die auch die Vorinstanzen hinweifen, beizupflichten. Die Notwendigkeit einer folchen Ginfchranfung der bisherigen Rechtsprechung hat der Senat auch schon im Schluffate des Urteils MGB. Bd. 106, G. 120, angebeutet.

Bur Priifung der Frage ber Unbilligkeit bedarf es einer gegenseitigen Abwägung des der Ausschließung zugrundegelegten satungswidrigen Verhaltens und der aus der Ausschließung für den Kläger sich ergebenden Folgen; nach beiden Richtungen liegen aber noch keine Feststellungen bor, sodaß hierwegen die Burudberweisung der Sache bor den Tatrichter erfolgen muß. Bon Belang für die Billigkeitsfrage tann auch noch fein, ob die anderen Bereinsmitglieder ihrerseits dem Rlager bas entibre-